

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

9. Stück, 11.03.1909

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 11. März 1909.) 9. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 16. Gesetz für das Großherzogtum vom 8. März 1909, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Zivilstaatsdiener.

### N<sup>o</sup> 16.

Gesetz für das Großherzogtum, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Zivilstaatsdiener.

Oldenburg, den 8. März 1909.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum, was folgt:

### § 1.

Die im Zivilstaatsdienste angestellten Beamten, sowie die Volksschullehrer und Lehrerinnen und die Mitglieder des Gendarmeriekorps beziehen für das Jahr 1909 einen einmaligen Gehaltszuschlag nach folgenden näheren Bestimmungen.

## § 2.

Soweit nicht der § 4 dieses Gesetzes ein anderes vorschreibt, beträgt der Gehaltszuschlag sechs vom Hundert des Höchstgehalts oder festen Gehalts, welches für die von dem Beamten bekleidete Stelle bestimmt ist, mindestens aber 125 *M* und höchstens 450 *M* im Jahre. Die sich darnach ergebenden Beträge des Zuschlags sind erforderlichenfalls auf volle zehn Mark für das Jahr nach oben abzurunden.

## § 3.

Gehalt im Sinne des § 2 ist das zur Befoldung zu rechnende Dienstinkommen (Art. 13 und 15 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867).

## § 4.

Soweit der Betrag des Gehalts nach Art. 9 § 3 des Gesetzes, betreffend das Gehaltsregulativ für den Zivildienst, vom Staatsministerium festzusetzen ist, bestimmt das Staatsministerium, ob und in welcher Höhe ein Gehaltszuschlag gewährt wird. Dieser darf den Betrag nicht übersteigen, der nach dem Höchstgehalte der Stelle sich aus den Bestimmungen des § 2 ergibt.

## § 5.

Bei Versetzung eines Beamten in eine Stelle, für die ein geringerer Gehaltszuschlag bestimmt ist, bezieht der Beamte den bisherigen Gehaltszuschlag bis zur Verleihung der nächsten Zulage, von da an den Gehaltszuschlag der neuen Stelle.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 8. März 1909.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

M u h s t r a t.

Dr. Hillmer.